

Reisebedingungen



Gültig für die Reisen mit MS RIVER ART, MS ARION, MS FUNCHAL und MS PRINCESS DANAE

(bei allen anderen Schiffen aus dem VIVAMARE-Programm gelten die Reise- und Zahlungsbedingungen der jeweiligen Reedereien bzw. Veranstalter).

Nachfolgend finden Sie unser „Kleingedrucktes“, das Sie lesen sollten, weil es die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH regelt.

1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Für uns als Reiseveranstalter wird der Reisevertrag erst verbindlich, wenn Ihnen die Buchung und der Reisepreis schriftlich bestätigt wurden. Wir weisen darauf hin, dass es erforderlich ist personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig zu bearbeiten, zu speichern und weiterzugeben. Ein Reiseanmelder, der außer sich selbst auch andere Reiseteilnehmer anmeldet, haftet neben diesen anderen, sofern er ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen einzustehen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so ist dies ein neues Angebot unsererseits, an das wir uns 10 Tage gebunden halten. Erklären Sie innerhalb dieser 10 Tage die Annahme des geänderten Angebotes, so kommt damit der Reisevertrag auf der Grundlage dieses Angebotes zustande.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss geht Ihnen zusammen mit der Reisebestätigung der Versicherungsschein zu. Nach Erhalt des Versicherungsscheins ist eine Anzahlung von 15 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Die Reiseunterlagen werden nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises ausgehändigt. Wird der Reisepreis zu den genannten Zeiten nicht bezahlt und ist er auch trotz ausdrücklicher Aufforderung bis zum Reisebeginn nicht gezahlt, besteht kein Anspruch mehr auf Teilnahme an der Reise. In diesem Fall sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Können wir Ihre Buchung nicht bestätigen und nehmen Sie auch unser Ersatzangebot nicht an, so wird die bereits geleistete Anzahlung unverzüglich zurückerstattet.

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog sowie aus den darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das Gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Reisepreis. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Katalogangaben vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren. Ihren Wünschen nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgedrückt sind, bemühen wir uns nachzukommen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss nötig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt sind, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der Reise nicht beeinträchtigen. Von derartigen Abweichungen einzelner Reiseleistungen werden wir Sie unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern uns dies möglich ist. Sind die Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages so, dass sie den gesamten Zuschritt der Reise erheblich verändern, werden wir Sie, sofern uns dies möglich ist, hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass Sie die Reise unter diesen Umständen nicht mehr antreten wollen, können Sie von der Reise zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem VIVAMARE-Programm verlangen, wenn VIVAMARE in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Diese Rechte haben Sie innerhalb von 14 Tagen nach der Erklärung durch VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Für den Fall des Rücktritts erhalten Sie die geleistete

Anzahlung zurückerstattet. Treten Sie die Reise dennoch in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderungen an, so ist eine mit der Änderung begründete Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenverordnungen und anderen von uns nicht zu vertretenden Faktoren umgestellt werden. Letztendlich entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

- b) Wir behalten uns vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung ist nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich. Bei einer Erhöhung des Reisepreises von mehr als 5% sind Sie nach der Änderungsmitteilung durch VIVAMARE berechtigt, ohne Gebühren innerhalb von 14 Tagen schriftlich von dem Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem VIVAMARE-Programm schriftlich zu verlangen, wenn VIVAMARE in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson
Vor Reiseantritt können Sie jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei uns eingeht. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Treten Sie zurück, so verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, können jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Wir pauschalieren den Anspruch auf Rücktrittsgebühren wie folgt: bis 30. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises vom 14.- 1. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises bei Nichterscheinen 100 % des Reisepreises.

Weisen Sie uns nach, dass tatsächlich geringere als die oben aufgeführten Kostenpauschalen entstanden sind, sind Sie nur verpflichtet, uns die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.

Auf Basis FRÜHBUCHERPREIS bestätigte Buchungen können nach Ablauf der Frühbucherfrist nur zum dann gültigen Preis umgebucht werden. Dies gilt auch für Namensänderungen.

Wie behalten uns vor, abweichend von oben aufgeführten Kostenpauschalen, eine nach den konkret angefallenen Kosten, höhere Entschädigung zu fordern. Für diesen Fall verpflichten wir uns, die Entschädigung im Detail zu beziffern und zu belegen. Für die zurücktretenden Personen gelten die vorstehend genannten Rücktrittsbedingungen.

Auf Ihren Wunsch nehmen wir soweit möglich eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) vor. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Umbuchungen sind nur bis zum 50. Tag vor Reisebeginn gegen eine Umbuchungsgebühr von Euro 30,- pro Person möglich. Spätere Umbuchungen berechnen wir wie einen Rücktritt mit anschließender Neubuchung.

Bis zum Reisebeginn können Sie für sich eine Ersatzperson bestellen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dem Wechsel der Person können wir widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, etwa die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Reisetnehmers, so haften Sie sowie die Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Wir sind berechtigt, für die uns durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten mindestens Euro 30,- zu verlangen. Liegen die genannten wichtigen Gründe vor, so gelten die vorerwähnten Rücktrittsbedingungen. Alle vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend auch bei Rücktritt oder Umbuchung von Teilleistungen, die später als 50 Tage vor Reiseantritt erfolgen, wie z.B. Stornierung von An- und Abreisearrangements, Vor- und Nachprogrammen, Garagenreservierungen etc. Die genannten Prozentsätze beziehen sich in einem solchen Fall auf den Preis der jeweiligen Teilleistung. Für Landausflüge können wir die Rücktrittsgebühren nach unserer Wahl konkret berechnen oder pro Person folgendermaßen pauschalieren: 14 Tage vor Reisebeginn bis Reisebeginn 20 % der Ausflugskosten, danach 50 % der Ausflugskosten oder wenn und soweit uns durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden, Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Ausflugspreises. Weisen Sie uns nach, dass tatsächlich geringere als die oben aufgeführten Kostenpauschalen entstanden sind, sind Sie nur verpflichtet, uns die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Eine Änderung des Unterhaltungsprogramms (Stargäste) berechtigt nicht zur kostenlosen Stornierung.

6. Reiseversicherungen

Nicht eingeschlossen ist in Ihrem Reisepreis eine Reiserücktrittskosten-Versicherung. Bei Buchung Ihrer Reise empfehlen wir dringend den Abschluss dieser Versicherung. Die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann nur für alle in einer Reiseanmeldung aufgeführten Gäste gemeinsam abgeschlossen werden. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss des VIVAMARE-Versicherungspaketes „Grundschutz“. Beim Abschluss dieser Versicherungen beraten wir Sie gerne.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH eine Versicherung abgeschlossen, die Ihnen den gezahlten Reisepreis oder die Reiseleistungen oder die Aufwendungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erstattet. Zu diesem Zweck wird Ihnen mit der Buchungsbestätigung ein Versicherungsschein übergeben.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- a) Rücktritt
Ist die in der Reiseausschreibung für die gebuchte und bestätigte Reise angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so sind wir berechtigt, durch eine Ihnen bis vier Wochen vor dem Reiseantritt zugehende Erklärung vom Reisevertrag zurückzutreten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, werden Sie unverzüglich darüber informiert. Bis vier Wochen vor Antritt der Reise können wir vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde, sofern wir die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten haben. Die wirtschaftliche Opfergrenze ist dann überschritten, wenn das Buchungsaufkommen und die Kosten für diese Reise in einem so krassen Missverhältnis stehen, dass die Durchführung der Reise uns als Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann, ohne dass dies allein auf einem Kalkulationsfehler beruht.

Die Beweislast obliegt uns. Wird die Reise aus dem genannten Grunde abgesagt und machen Sie von einem vergleichbaren Ersatzangebot keinen Gebrauch, so erhalten Sie den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Das Gleiche gilt wenn eine Reederei eine Reise bzw. ein Schiff zurückzieht.

b) Kündigung

Nach Reiseantritt können wir den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung von uns von dem Reisetilnehmer nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maße vertragswidrig verhält. Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns wegen Krankheit, Gebrechens oder einem anderen Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. Wir behalten jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Wir müssen uns jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

a) Vor Reisebeginn

Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z.B. Krieg, Streik außerhalb unseres Unternehmens und unserer Leistungsträger, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, wie z.B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Embargos, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkunftsstätten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen (höhere Gewalt) so können sowohl wir als auch der Reisetilnehmer vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

b) Nach Reisebeginn

Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. In diesem Fall werden wir die infolge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere Sie zurückführen, sofern die Rückbeförderung im Reisevertrag vereinbart ist. Eine Rückbeförderungspflicht scheidet aber dann aus, wenn der Fall höherer Gewalt, der zur Vertragsauflösung führt, so beschaffen ist, dass jede Rückbeförderung vorübergehend unmöglich ist. Bei Kündigung des Vertrages haben wir lediglich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für erbrachte Leistungen. Die durch die notwendigen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten tragen die Reisevertragsparteien je zur Hälfte, darüber hinausgehende Mehrkosten trägt der Reisetilnehmer.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie benötigen bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen die Bestätigung hierüber von unserer Reiseleitung oder dem Leistungsträger. 15 % des zu vergütenden Betrages werden als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten von uns einbehalten.

10. Haftung

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes haften wir als Veranstalter

- für gewissenhafte Reisevorbereitung,
- für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- für die Richtigkeit der Beschreibung aller im VIVAMARE-Prospekt angeführten Reiseleistungen, sofern wir nicht gem. Ziff. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben, jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten, auf deren Entstehung wir keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit wir nicht überprüfen können,
- für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen,
- für ein Verschulden mit der Leistungserbringung vertrauten Personen.

Wird im Rahmen der Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderungsleistung erbracht (An- und Abfahrten zu den Abfahrts- bzw. Anfahrtsorten per Bus, Bahn oder Flugzeug) und hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH insoweit Fremdleistungen als die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH in den Prospekten und in den Reisebestätigungen ausdrücklich darauf hinweist. Die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH haftet somit nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Die Haftung der Beförderungsunternehmen regeln deren Beförderungsbestimmungen, auf die wir Sie ausdrücklich hinweisen und welche Ihnen jederzeit auf Wunsch zugänglich gemacht werden können. Die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich an Sie vermittelt werden (z.B. individuelle Verlängerungen, Anschlussprogramme, Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Führungen etc.). An diesen Sonderleistungen beteiligen Sie sich auf eigene Gefahr. Ob es sich um fremdvermittelte Leistungen handelt, ersehen Sie aus dem Angebotsteil des Prospekts.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit wir als Reiseveranstalter für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

Für alle Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden bis Euro 4.500,- je Kunde und Reise. Liegt der Reisepreis über Euro 1.500,-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von VIVAMARE wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für VIVAMARE gelten.

12. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

13. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, um das Entstehen von Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich an Ort und Stelle der Reiseleitung mitteilen. Die Reiseleitung ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Gewährleistung

a) Abhilfe

Ist die Reiseleistung mangelhaft, so können Sie Abhilfe verlangen. Erfordert die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand, z.B. bei Vorliegen eines objektiven Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis, so können Sie Abhilfe nicht beanspruchen. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel objektiv nicht beseitigt werden kann. Wir sind berechtigt, Abhilfe zu schaffen, indem wir eine gleich- oder höherwertige Leistung zur Verfügung stellen. Helfen wir dem Mangel innerhalb einer von Ihnen zu setzenden angemessenen Frist nicht ab, obwohl wir zur Abhilfe verpflichtet sind, können Sie selbst Abhilfe schaffen. Die von uns angebotene Abhilfe – auch in Form der Ersatzleistung – können Sie nur dann ablehnen, wenn diese für Sie unzumutbar ist.

b) Minderung

Ist die Reiseleistung mangelhaft, so können Sie den Reisepreis mindern. Minderung bedeutet Herabsetzung des Reisepreises in dem Verhältnis, in welchem der Wert der tatsächlich erbrachten Reiseleistung von dem Wert der Reiseleistung bei Vertragsabschluss in mangelfreiem Zustand abweicht. Völlig unwesentliche Beeinträchtigungen der Reiseleistung stellen keinen Mangel dar. Ein Minderungsanspruch entfällt, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel der Reiseleitung oder bei deren Nichterreichbarkeit dem Veranstalter anzuzeigen.

c) Kündigung

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, uns erkennbaren Gründen nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

d) Schadenersatz

Unbeschadet der Minderung oder Kündigung können Sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben. Für die Höhe gilt Ziff. 11 der Reisebedingungen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH, Hauptstraße 19, 82402 Seeshaupt geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren 1 Jahr nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH informiert den Reisenden nach bestem Wissen vor Vertragsabschluss über die einzuhaltenden Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitliche Formalitäten, sofern der Reisende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für Reisende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, gibt die jeweilige diplomatische Vertretung des entsprechenden Reiselandes Auskunft. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittsentschädigung, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn diese Nachteile durch eine schuldhaft, falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Hinsichtlich des zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung gebotenen Verhaltens sind die Anweisungen unserer Leistungsträger zu befolgen. Der Reisende haftet VIVAMARE für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die deshalb bezahlt oder hinterlegt werden müssen, weil der Reisende die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die VIVAMARE zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Reiseveranstalter ist Seeshaupt. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen Vollkaufleute ist der Gerichtsstand Seeshaupt.

18. Allgemeine Bestimmungen

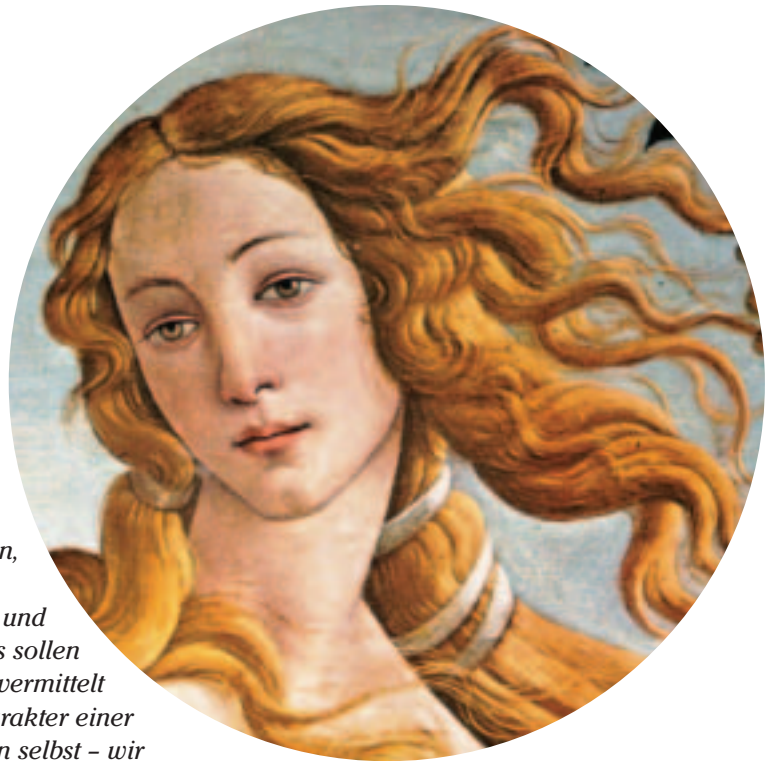
Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Veranstalter

VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH
Hauptstraße 19
82402 Seeshaupt
Tel.: 08801-90650, Fax: 08801-906444
Email: vivamare@t-online.de

Stand Drucklegung November 2006.
Printed in Germany. Änderungen vorbehalten.

Studienreisen 2007



Kunst, Kultur, Land und Leute – was gibt es Interessanteres? Wir haben eine Auswahl handverlesener „Kreuzfahrten an Land“ zusammengestellt, die unsere Gäste zu den bedeutendsten Kunstwerken der jeweiligen Region führen sollen. Dabei haben wir auf eine besonders geeignete klimatische Jahreszeit ebenso geachtet wie auf ein abwechslungsreiches Programm, auch abseits des Massentourismus. Um ständiges Kofferpacken zu vermeiden, haben wir günstig gelegene Hotels ausgewählt. Erfahrene, deutschsprachige Reiseleiter sorgen für ein sicheres Reisen und bestmögliche Information. Neben den kulturellen Highlights sollen Insider Tipps zur Gastronomie der bereisten Region ebenso vermittelt werden wie Hintergrundwissen. Dass dabei der Urlaubscharakter einer solchen Reise nicht zu kurz kommen darf, versteht sich von selbst – wir haben ausreichend Zeit für die individuellen Wünsche unserer Gäste vorgesehen!



IM ZEICHEN DES LÖWEN

Venedig, Veneto und das Friaul
Padua, Euganäische Hügel, Venedig, Vicenza, Bassano del Grappa, Treviso, Chioggia und vieles mehr. Wein- und Grappaverkostung, Besuch der „Schinkenhauptstadt“ San Daniele.

ETRUSKER, FRESKEN, HEILIGE ARTE, MARE, DOLCE VITA

Toscana und Umbrien
Florenz, Arezzo, Orvieto, Cortona, Assisi, Perugia, Spoleto und Foligno. Große Meisterwerke der Renaissancemalerei, herrliche Landschaften und lokale Gaumenfreuden. Bei Arte, Mare, Dolce Vita: Florenz, Pisa, San Gimignano, Porto Santo Stefano, der Tarotgarten von Niki de St. Phalle und vieles mehr.



KAISER, LAVA, CAPRIFISCHER

Capri, Neapel und Amalfiküste
Neapel, Pompeji, Vesuvkrater, Oplontis, Phlegräische Felder. Die Tempel von Paestum. Das Naturwunder der Costa Amalfitana mit Ravallo, Amalfi, Positano und Sorrent. Sich dem unvergleichlichen Capri auf der Piazzetta bei einem lokalen Lemoncello hingeben.

GÖTTER, RITTER, MYTHENWELTEN

Große Sizilienrundreise
Palermo, Monreale, Selinunte, Segesta, Enna, Ätnarundfahrt, Taormina, Syrakus, Piazza Armeria. Über den einmaligen Fischmarkt von Catania bummeln, die sizilianische Küche genießen.



SONDERPROSPEKT ANFORDERN!



VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH

Reisebedingungen

Nachfolgend finden Sie unser „Kleingedrucktes“, das Sie lesen sollten, weil es die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH regelt.

1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Für uns als Reiseveranstalter wird der Reisevertrag erst verbindlich, wenn Ihnen die Buchung und der Reisepreis schriftlich bestätigt wurden. Wir weisen darauf hin, dass es erforderlich ist personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig zu bearbeiten, zu speichern und weiterzugeben. Ein Reiseanmelder, der außer sich selbst auch andere Reiseiteilnehmer anmeldet, haftet neben diesen anderen, sofern er ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen einzustehen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so ist dies ein neues Angebot unsererseits, an das wir uns 10 Tage gebunden halten. Erklären Sie innerhalb dieser 10 Tage die Annahme des geänderten Angebotes, so kommt damit der Reisevertrag auf der Grundlage dieses Angebotes zustande.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss geht Ihnen zusammen mit der Reisebestätigung der Sicherungsschein zu. Nach Erhalt des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 15 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Die Reiseunterlagen werden nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises ausgehändigt. Wird der Reisepreis zu den genannten Zeiten nicht bezahlt und ist er auch trotz ausdrücklicher Aufforderung bis zum Reisebeginn nicht gezahlt, besteht kein Anspruch mehr auf Teilnahme an der Reise. In diesem Fall sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Können wir Ihre Buchung nicht bestätigen und nehmen Sie auch unser Ersatzangebot nicht an, so wird die bereits geleistete Anzahlung unverzüglich zurückerstattet.

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog sowie aus den darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das Gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Reisepreis. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Katalogangaben vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren. Ihren Wünschen nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgedrückt sind, bemühen wir uns nachzukommen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss nötig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt sind, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Von derartigen Abweichungen einzelner Reiseleistungen werden wir Sie unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern uns dies möglich ist. Sind die Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages so, dass sie den gesamten Zuschnitt der Reise erheblich verändern, werden wir Sie, sofern uns dies möglich ist, hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass Sie die Reise unter diesen Umständen nicht mehr antreten wollen, können Sie von der Reise zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem VIVAMARE-Programm verlangen, wenn VIVAMARE in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Diese Rechte haben Sie innerhalb von 14 Tagen nach der Erklärung durch VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Für den Fall des Rücktritts erhalten Sie die geleistete Anzahlung zurückerstattet. Treten Sie die Reise dennoch in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderungen an, so ist eine mit der Änderung begrün-

dete Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

Die Reiserouten können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenverordnungen und anderen von uns nicht zu vertretenden Faktoren umgestellt werden. Letztendlich entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Veranstalter.

b) Wir behalten uns vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter den Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafenengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung ist nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich. Bei einer Erhöhung des Reisepreises von mehr als 5% sind Sie nach der Änderungsmitteilung durch VIVAMARE berechtigt, ohne Gebühren innerhalb von 14 Tagen schriftlich von dem Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem VIVAMARE-Programm schriftlich zu verlangen, wenn VIVAMARE in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Vor Reiseantritt können Sie jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei uns eingeht. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Treten Sie zurück, so verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, können jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Wir pauschalieren den Anspruch auf Rücktrittsgebühren wie folgt: bis 30. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises vom 14.- 1. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises bei Nichterscheinen 100 % des Reisepreises.

Weisen Sie uns nach, dass tatsächlich geringere als die oben aufgeführten Kostenpauschalen entstanden sind, sind Sie nur verpflichtet, uns die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.

Wie behalten uns vor, abweichend von oben aufgeführten Kostenpauschalen, eine nach den konkret angefallenen Kosten, höhere Entschädigung zu fordern. Für diesen Fall verpflichten wir uns, die Entschädigung im Detail zu beziffern und zu belegen. Für die zurücktretenden Personen gelten die vorstehend genannten Rücktrittsbedingungen.

Auf Ihren Wunsch nehmen wir soweit möglich eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) vor. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reisezieles, des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Umbuchungen sind nur bis zum 50. Tag vor Reisebeginn gegen eine Umbuchungsgebühr von Euro 30,- pro Person möglich. Spätere Umbuchungen berechnen wir wie einen Rücktritt mit anschließender Neubuchung. Bis zum Reisebeginn können Sie für sich eine Ersatzperson bestellen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an

den Reiseveranstalter. Dem Wechsel der Person können wir widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, etwa die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Reisetelnehmers, so haften Sie sowie die Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Wir sind berechtigt, für die uns durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten mindestens Euro 30,- zu verlangen. Liegen die genannten wichtigen Gründe vor, so gelten die vorerwähnten Rücktrittsbedingungen. Alle vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend auch bei Rücktritt oder Umbuchung von Teilleistungen, die später als 50 Tage vor Reiseantritt erfolgen, wie z.B. Stornierung von An- und Abreisearrangements, Vor- und Nachprogrammen etc. Die genannten Prozentsätze beziehen sich in einem solchen Fall auf den Preis der jeweiligen Teilleistung. Für Ausflüge können wir die Rücktrittsgebühren nach unserer Wahl konkret berechnen oder pro Person folgendermaßen pauschalieren: 14 Tage vor Reisebeginn bis Reisebeginn 20 % der Ausflugskosten, danach 50 % der Ausflugskosten oder wenn und soweit uns durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden, Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Ausflugspreises. Weisen Sie uns nach, dass tatsächlich geringere als die oben aufgeführten Kostenpauschalen entstanden sind, sind Sie nur verpflichtet, uns die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten.

6. Reiseversicherungen

Nicht eingeschlossen ist in Ihrem Reisepreis eine Reiserücktrittskosten-Versicherung. Bei Buchung Ihrer Reise empfehlen wir dringend den Abschluss dieser Versicherung. Die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann nur für alle in einer Reiseanmeldung aufgeführten Gäste gemeinsam abgeschlossen werden. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss des VIVAMARE-Versicherungspakets „Grundschutz“. Beim Abschluss dieser Versicherungen beraten wir Sie gerne.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH eine Versicherung abgeschlossen, die Ihnen den gezahlten Reisepreis oder die Reiseleistungen oder die Aufwendungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erstattet. Zu diesem Zweck wird Ihnen mit der Buchungsbestätigung ein Sicherungsschein übergeben.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

a) Rücktritt

Ist die in der Reiseausschreibung für die gebuchte und bestätigte Reise angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so sind wir berechtigt, durch eine Ihnen bis vier Wochen vor dem Reiseantritt zugehende Erklärung vom Reisevertrag zurückzutreten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, werden Sie unverzüglich darüber informiert. Bis vier Wochen vor Antritt der Reise können wir vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde, sofern wir die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten haben. Die wirtschaftliche Opfergrenze ist dann überschritten, wenn das Buchungsaufkommen und die Kosten für diese Reise in einem so krassen Missverhältnis stehen, dass die Durchführung der Reise uns als Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann, ohne dass dies allein auf einem Kalkulationsfehler beruht. Die Beweislast obliegt uns. Wird die Reise aus dem genannten Grunde abgesagt und machen Sie von einem vergleichbaren Ersatzangebot keinen Gebrauch, so erhalten Sie den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Das Gleiche gilt wenn eine Reederei eine Reise bzw. ein Schiff zurückzieht.

b) Kündigung

Nach Reiseantritt können wir den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung von uns von dem Reisetelnehmer nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maße vertragswidrig verhält. Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende nach dem Urteil des Reiseleiters wegen Krankheit, Gebrechens oder einem anderen

Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. Wir behalten jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Wir müssen uns jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

a) Vor Reisebeginn

Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z.B. Krieg, Streik außerhalb unseres Unternehmens und unserer Leistungsträger, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, wie z.B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Embargos, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkunftsstätten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen (höhere Gewalt) so können sowohl wir als auch der ReisetTeilnehmer vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

b) Nach Reisebeginn

Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. In diesem Fall werden wir die infolge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere Sie zurückführen, sofern die Rückbeförderung im Reisevertrag vereinbart ist. Eine Rückbeförderungspflicht scheidet aber dann aus, wenn der Fall höherer Gewalt, der zur Vertragsauflösung führt, so beschaffen ist, dass jede Rückbeförderung vorübergehend unmöglich ist. Bei Kündigung des Vertrages haben wir lediglich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für erbrachte Leistungen. Die durch die notwendigen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten tragen die Reisevertragsparteien je zur Hälfte, darüber hinausgehende Mehrkosten trägt der ReisetTeilnehmer.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie benötigen bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen die Bestätigung hierüber von unserer Reiseleitung oder dem Leistungsträger. 15 % des zu vergütenden Betrages werden als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten von uns einbehalten.

10. Haftung

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes haften wir als Veranstalter

- a) für gewissenhafte Reisevorbereitung,
- b) für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- c) für die Richtigkeit der Beschreibung aller im VIVAMARE-Prospekt angeführten Reiseleistungen, sofern wir nicht gem. Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben, jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder anderen Prospekten, auf deren Entstehung wir keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit wir nicht überprüfen können,
- d) für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen,
- e) für ein Verschulden mit der Leistungserbringung vertrauten Personen.

Wird im Rahmen der Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderungsleistung erbracht (An- und Abfahrten zum Ausgangspunkt des Basisprogramms per Bus, Bahn oder Flugzeug) und hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH insoweit Fremdleistungen als die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH in den Prospekten und in den Reisebestätigungen ausdrücklich darauf hinweist. Die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH haftet somit nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Die Haftung der Beförderungsunternehmen regeln deren Beförderungsbestimmungen, auf die wir Sie ausdrücklich hinweisen und welche Ihnen jederzeit auf Wunsch zugänglich gemacht werden können. Die VIVAMARE Urlaubsreisen

GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich an Sie vermittelt werden (z.B. individuelle Verlängerungen, Anschlussprogramme, Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Führungen etc.). An diesen Sonderleistungen beteiligen Sie sich auf eigene Gefahr. Ob es sich um fremdvermittelte Leistungen handelt, ersehen Sie aus dem Angebotsteil des Prospekts.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. soweit wir als Reiseveranstalter für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Für alle Schadenersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden bis Euro 4.500,- je Kunde und Reise. Liegt der Reisepreis über Euro 1.500,-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von VIVAMARE wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für VIVAMARE gelten.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, um das Entstehen von Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich an Ort und Stelle der Reiseleitung mitteilen. Die Reiseleitung ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Gewährleistung

a) Abhilfe

Ist die Reiseleistung mangelhaft, so können Sie Abhilfe verlangen. Erfordert die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand, z.B. bei Vorliegen eines objektiven Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis, so können Sie Abhilfe nicht beanspruchen. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel objektiv nicht beseitigt werden kann. Wir sind berechtigt, Abhilfe zu schaffen, indem wir eine gleich- oder höherwertige Leistung zur Verfügung stellen. Helfen wir dem Mangel innerhalb einer von Ihnen zu setzenden angemessenen Frist nicht ab, obwohl wir zur Abhilfe verpflichtet sind, können Sie selbst Abhilfe schaffen. Die von uns angebotene Abhilfe – auch in Form der Ersatzleistung – können Sie nur dann ablehnen, wenn diese für Sie unzumutbar ist.

b) Minderung

Ist die Reiseleistung mangelhaft, so können Sie den Reisepreis mindern. Minderung bedeutet Herabsetzung des Reisepreises in dem Verhältnis, in welchem der Wert der tatsächlich erbrachten Reiseleistung von dem Wert der Reiseleistung bei Vertragsabschluss in mangelfreiem Zustand abweicht. Völlig unwesentliche Beeinträchtigungen der Reiseleistung stellen keinen Mangel dar. Ein Minderungsanspruch entfällt, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel der Reiseleitung oder bei deren Nichterreichbarkeit dem Veranstalter anzuzeigen.

c) Kündigung

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, uns erkennbaren Gründen nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

d) Schadenersatz

Unbeschadet der Minderung oder Kündigung können Sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu

vertreten haben. Für die Höhe gilt Ziff. 11 der Reisebedingungen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei der VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH, Hauptstraße 19, 82402 Seeshaupt geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren 1 Jahr nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zum Tag gehemmt, an dem die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Die VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH informiert den Reisenden nach bestem Wissen vor Vertragsschluss über die einzuhaltenden Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitliche Formalitäten, sofern der Reisende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für Reisende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, gibt die jeweilige diplomatische Vertretung des entsprechenden Reiselandes Auskunft. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittsentschädigung, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn diese Nachteile durch eine schuldhaft, falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Hinsichtlich des zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung gebotenen Verhaltens sind die Anweisungen unserer Leistungsträger zu befolgen. Der Reisende haftet VIVAMARE für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die deshalb bezahlt oder hinterlegt werden müssen, weil der Reisende die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die VIVAMARE zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Reiseveranstalter ist Seeshaupt. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen Vollkaufleute ist der Gerichtsstand Seeshaupt.

17. Allgemeine Bestimmungen

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Veranstalter

VIVAMARE Urlaubsreisen GmbH

Hauptstraße 19

82402 Seeshaupt

Tel.: 08801-90650, Fax: 08801-906444

Email: vivamare@t-online.de

Stand Drucklegung November 2006.

Printed in Germany. Änderungen vorbehalten.

Bildquellennachweis:

Italienische Zentrale für Tourismus ENIT

S. 2 Agenzia Turismo Chiancano

S. 4 Fototeca ENIT (Vito Arcomano)

S. 5 „Vicenza è“

S. 6 Fototeca ENIT (Vito Arcomano)

Agenzia Turismo Chiancano

S. 10 Fototeca ENIT (Vito Arcomano, Paola Ghirotti)

S. 11 Fototeca ENIT (Vito Arcomano)

S. 12 Fototeca ENIT (Vito Arcomano)